



Rat der
Europäischen Union

039668/EU XXVII. GP
Eingelangt am 17/11/20

Brüssel, den 17. November 2020
(OR. en)

12975/20

FIN 860
CADREFIN 379

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. November 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 7684 final
Betr.:	Delegierter Beschluss (EU, Euratom) .../... DER KOMMISSION vom 12.11.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates mit genauen Bedingungen für die Berechnung der effektiven Dotierungsquote des gemeinsamen Dotierungsfonds

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 7684 final.

Anl.: C(2020) 7684 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.11.2020
C(2020) 7684 final

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU, Euratom) .../... DER KOMMISSION

vom 12.11.2020

**zur Ergänzung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments
und des Rates mit genauen Bedingungen für die Berechnung der effektiven
Dotierungsquote des gemeinsamen Dotierungsfonds**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

In Artikel 212 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) ist die Einrichtung eines gemeinsamen Dotierungsfonds vorgesehen, um darin die Dotierungen für die Fälle der finanziellen Verbindlichkeiten zu halten, die sich aus Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien oder Maßnahmen des finanziellen Beistands ergeben können.

Nach Artikel 213 Absatz 1 der Haushaltsordnung muss die Dotierung der Haushaltsgarantien und des finanziellen Beistands für Drittländer im gemeinsamen Dotierungsfonds auf einer effektiven Dotierungsquote beruhen, die einen Schutz vor den finanziellen Verbindlichkeiten der Union bieten muss, der dem Ausmaß entspricht, das die jeweiligen Dotierungsquoten böten. Die festgelegte Höhe der effektiven Dotierungsquote muss daher gewährleisten, dass jederzeit ausreichende Dotierungen im gemeinsamen Dotierungsfonds gehalten werden, um Abrufen der Haushaltsgarantie durch die Durchführungspartner nachkommen und die Rückzahlung der von der Europäischen Union im Rahmen des finanziellen Beistands für Drittländer vereinbarten Darlehen sicherstellen zu können.

Nach Artikel 213 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung soll die Kommission in diesem Zusammenhang gemäß Artikel 269 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung erlassen. In den delegierten Rechtsakten müssen die genauen Bedingungen für die Berechnung der effektiven Dotierungsquote des gemeinsamen Dotierungsfonds festgelegt sein, einschließlich der Methodik zu dieser Berechnung, die vom Finanzverwalter der Mittel des gemeinsamen Dotierungsfonds (im Folgenden „Finanzverwalter“) bei der jährlichen Berechnung der effektiven Dotierungsquote nach Artikel 213 Absatz 3 der Haushaltsordnung anzuwenden ist.

2. VOR DER ANNAHME DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts stellte die Kommission sicher, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf geeignete Weise übermittelt wurden, und führte, im Einklang mit Artikel 269 Absatz 4 der Haushaltsordnung, angemessene und transparente Konsultationen auf Sachverständigenebene durch.

Die Kommission konsultierte am 23. Juli 2020 und am 17. September 2020 im Rahmen von Videokonferenzen eine Sachverständigengruppe (Sachverständigengruppe für delegierte Rechtsakte, die sich aus der Haushaltsordnung ergeben), die sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Ein Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde vor der zweiten Sitzung vorgelegt.

Die von den oben genannten Sachverständigen in den Sitzungen und in schriftlicher Form vorgebrachten Bemerkungen wurden bei der Ausarbeitung des Beschlusses berücksichtigt. Insbesondere der von den Sachverständigen während der Konsultationsphase vorgelegte

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Vorschlag zur Anpassung des Verfahrens für die Berechnung der effektiven Dotierungsquote an das jährliche Haushaltsverfahren schlägt sich in Artikel 1 des Beschlusses nieder.

Die Kommission nahm die Bemerkungen der Sachverständigen zur Kenntnis und nahm unter Berücksichtigung der Vorschriften für die Abfassung von Rechtsakten der Union und des Umfangs der Befugnisübertragung gemäß Artikel 213 Absatz 2 der Haushaltsordnung folgende Elemente nicht in den Beschluss auf:

- die Bekräftigung der Bestimmungen der Haushaltsordnung;
- zusätzliche Präzisierungen zum Inhalt des Jahresberichts, einschließlich einschlägiger Informationen zum Wert der wichtigsten Parameter, die bei der Berechnung der effektiven Dotierungsquote verwendet werden, sowie eine ausführliche Begründung, wenn die Schutzmaßnahme angewandt wird, wie in Artikel 2 des Beschlusses dargelegt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Beschluss werden gemäß Artikel 213 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung die genauen Bedingungen für die Berechnung der effektiven Dotierungsquote und die für ihre Berechnung anzuwendende Methodik dargelegt.

Der Beschluss deckt folgende Bereiche ab:

- (1) die Methodik für die Berechnung der effektiven Dotierungsquote, die in einem Anhang des Beschlusses erläutert wird;
- (2) die Aufgaben des Finanzverwalters und der Kommission in Bezug auf die Berechnung der effektiven Dotierungsquote;
- (3) eine Schutzmaßnahme.

DELEGIERTER BESCHLUSS (EU, Euratom) .../... DER KOMMISSION

vom 12.11.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates mit genauen Bedingungen für die Berechnung der effektiven Dotierungsquote des gemeinsamen Dotierungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 213 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 212 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sollen die Dotierungen für die Fälle der finanziellen Verbindlichkeiten, die sich aus Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien oder Maßnahmen des finanziellen Beistands ergeben können, in einem gemeinsamen Dotierungsfonds gehalten werden. Die Mittel des gemeinsamen Dotierungsfonds werden Komponenten zugewiesen, die den einzelnen beitragenden Instrumenten entsprechen. Gemäß Artikel 213 Absatz 1 der Haushaltsordnung soll die Dotierung der Haushaltsgarantien und des finanziellen Beistands für Drittländer im gemeinsamen Dotierungsfonds auf einer effektiven Dotierungsquote beruhen.
- (2) Die effektive Dotierungsquote sollte auf der Grundlage der ursprünglichen Dotierungsquoten festgelegt werden, die für jede Haushaltsgarantie oder jeden finanziellen Beistand für Drittländer gemäß Artikel 211 Absatz 2 gesondert festgesetzt werden. Nach Artikel 213 Absatz 2 der Haushaltsordnung sollte sie nur für den Betrag der Mittel im gemeinsamen Dotierungsfonds gelten, der für die Zahlung im Fall des Abrufs von Garantien in einem Zeitraum von einem Jahr vorgesehen ist. Die effektive Dotierungsquote wird für alle Komponenten des gemeinsamen Dotierungsfonds gelten, aus denen eine Eventualverbindlichkeit für den Unionshaushalt resultieren kann.
- (3) Die Methodik für die Berechnung der effektiven Dotierungsquote sollte auf etablierten Methoden zur Messung und Verwaltung von Kreditrisiken beruhen, die im Finanzsektor weithin angewandt werden. Diese Methoden stützen sich in hohem Maße auf die für alle beitragenden Instrumente einzeln bzw. gemeinsam vorgenommene Schätzung der Verlustverteilung des Kreditportfolios. Der Schwerpunkt der Methodik

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

liegt insbesondere auf der Bewertung von zwei Elementen des Kreditrisikos, der erwarteten und der unerwarteten Verluste.

- (4) Die effektive Dotierungsquote sollte die Vorteile widerspiegeln, die sich aus der Bündelung von Haushaltsgarantien und Maßnahmen des finanziellen Beistands für Drittländer mit unterschiedlichen Risikoprofilen und Cashflowmustern ergeben. Daher sollte die Methodik zur Festlegung der Höhe der effektiven Dotierung im gemeinsamen Dotierungsfonds auf einem Diversifizierungskonzept beruhen, das eine Optimierung der Höhe der Dotierung ermöglicht, die in den jeweiligen Basisrechtsakten der beitragenden Instrumente vorgeschrieben ist.
- (5) Die Verlustkorrelation zwischen den Komponenten des gemeinsamen Dotierungsfonds ist ein wichtiger Faktor für die Festlegung der effektiven Dotierungsquote. Daher sollte ein robuster Ansatz zur Bewertung des Korrelationsgrads zwischen den Komponenten ausgearbeitet werden.
- (6) Die effektive Dotierungsquote dient für jedes beitragende Instrument getrennt als Referenzwert für die Berechnung der Beiträge aus dem Haushalt zur Dotierung nach Artikel 211 Absatz 4 Buchstabe a der Haushaltsordnung durch die Kommission, für jede Auffüllung des gemeinsamen Dotierungsfonds gemäß Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe b der Haushaltsordnung oder für die Rückführung etwaiger Überschüsse an Dotierungen in den Haushalt nach Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a der Haushaltsordnung. Die effektive Dotierungsquote sollte daher vom Finanzverwalter der Mittel des gemeinsamen Dotierungsfonds (im Folgenden „Finanzverwalter“) im Einklang mit dem jährlichen Haushaltsverfahren berechnet werden.
- (7) Gemäß Artikel 213 Absatz 1 der Haushaltsordnung soll die effektive Dotierungsquote einen Schutz vor den finanziellen Verbindlichkeiten der Union bieten, der dem Ausmaß entspricht, das die jeweiligen Dotierungsquoten böten, wenn die Mittel getrennt gehalten und verwaltet würden. Wenn die zur vorsichtigen Ermittlung der effektiven Dotierungsquote erforderlichen Informationen nicht vollständig verfügbar sind, sollte es dem Finanzverwalter gestattet sein, die effektive Dotierungsquote als Schutzmaßnahme zur Sicherstellung der Einhaltung des genannten Artikels auf 100 % festzusetzen.
- (8) Gemäß Artikel 282 Absatz 3 Buchstabe g der Haushaltsordnung soll Artikel 213 dieser Verordnung über die effektive Dotierungsquote erst ab dem Zeitpunkt der Anwendung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2020 gelten. Dieser Beschluss sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Kommission stellt dem Finanzverwalter folgende Informationen zur Verfügung:
 - (a) Prognosen der Zu- und Abflüsse für die jeweiligen Komponenten des gemeinsamen Dotierungsfonds für den betreffenden Zeitraum;
 - (b) sonstige relevante Informationen, die für die Feststellung der Angemessenheit der Dotierung auf der Grundlage der Methodik für die Berechnung der effektiven Dotierungsquote erforderlich sind.

2. Der Finanzverwalter berechnet die für den betreffenden Jahreszeitraum geltende effektive Dotierungsquote im Einklang mit dem Haushaltsverfahren unter Verwendung der nach Absatz 1 bereitgestellten Informationen.

Abweichend von Unterabsatz 1 in Bezug auf die Einhaltung des Haushaltsverfahrens berechnet der Finanzverwalter die für den ersten Jahreszeitraum geltende effektive Dotierungsquote jedoch so schnell wie möglich unter Verwendung verfügbarer und einschlägiger Informationen.

3. Der Finanzverwalter berechnet die effektive Dotierungsquote nach der im Anhang beschriebenen Methodik. Der Finanzverwalter fügt der Berechnung der effektiven Dotierungsquote eine Bewertung der Marktbedingungen und alle anderen bei der Berechnung herangezogenen relevanten Annahmen bei, die in der Methodik dargelegt sind.

Artikel 2

1. Um die Anforderung von Artikel 213 Absatz 1 der Haushaltsordnung zu erfüllen, kann der Finanzverwalter die effektive Dotierungsquote auf 100 % festsetzen, um sicherzustellen, dass der Schutz vor den finanziellen Verbindlichkeiten der Union dem Ausmaß entspricht, das die jeweiligen Dotierungsquoten böten, wenn die Mittel getrennt gehalten und verwaltet würden.
2. Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn die Informationen über ein wichtiges beitragendes Instrument im gemeinsamen Dotierungsfonds, das für die vorsichtige Berechnung der effektiven Dotierungsquote unerlässlich ist, nicht vollständig verfügbar sind.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem Geltungsbeginn des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2020.

Brüssel, den 12.11.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN